

Ebelebener

Bezirksblatt



Gemeinsames Amtsblatt

der Stadt Ebeleben

mit den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth
sowie den Gemeinden
Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt

Jahrgang 35

Mittwoch, den 4. Dezember 2024

Nummer 24

Ratskellerkino



**EINLASS
18:30 UHR**



**FILMSTART
19:30 UHR**

Die Gäste erwartet ein Getränke- und
Snackangebot

Anschließend Musik mit
Dream Sounds

Ratskeller Ebeleben

Freie Platzwahl

Kartenvorverkauf ab 02.12.2024
im Modegeschäft Heyne



Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Ebeleben

Stadtverwaltung	- Zentrale	036020	700-0
	- Telefax	036020	700-70
Sekretariat - Bürgermeister			700-13
Kämmerei			700-28
Einwohnermeldeamt			700-17
Standesamt			700-22
Kasse			700-33
Steueramt			700-27
Bauamt			700-39
Bauamt	- Telefax		700-55
Liegenschaftsverwaltung			700-40
Hauptamt			700-35
Ordnungsamt			700-14
			700-15
Bauhof (Wiedermuth)		036020	73 029
Bauhof	- Telefax	036020	73 151
Schwimmbad Ebeleben			0176 / 78859182

E-Mail: stadtverwaltung@ebeleben.de

Internet: www.ebeleben.de

Sprechzeiten - Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind unter der Tel.: 036020 70022 möglich.

Anmeldung einer Ehe nur nach Terminabsprache!

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Nach telefonischer Vereinbarung unter 036020 700-0

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Allmenhausen	nach Vereinbarung
OT Gundersleben	nach Vereinbarung
OT Rockensußra	nach Vereinbarung
OT Wiedermuth	jeder erste Dienstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr in der Freiwilligen Feuerwehr
OT Thüringenhausen	nach Vereinbarung

Schiedsstelle Ebeleben

Schiedsperson:

Herr Jörg Steinmetz

Stellvertretende Schiedsperson:

Frau Silvia Kramer-Gröbel

Erreichbarkeit über die Stadtverwaltung Ebeleben innerhalb der Öffnungszeiten - Termine nach Vereinbarung

Erreichbarkeit per E-Mail: schiedsstelle@ebeleben.de

Sprechzeiten Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsdienst

Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
Telefon:	036020 76 68 67

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

jeden Dienstag

15.30 bis 17.00 Uhr

Sprechzeit des Sanierungsbüros „Wohnstadt Thüringen“

nach telefonischer Absprache

in der Stadtverwaltung Telefon 700-39
Büro Weimar Telefon 03643 87 91 53

Novalis Diakonie

Ambulanter Pflegedienst Telefon: 036020 **74 649**
Tagespflege Ebeleben Telefon: 036020 **88 68 15**
Karl Marien Haus Telefon: 036020 **711-1228**
Zentralverwaltung Telefon: 036020 **711-0**

Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH
Erfurter Straße 35, 99706 Erfurt

Integrative Erziehungs- und Familienberatungsstelle Telefon: 03632 666180

mit Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung Telefon: 03632 6661820

Familienentlastender Dienst Telefon: 0170 3703495

Hofladen Freienbessingen Telefon: 036370 44015

Mobile Erziehungsberatung und Lebensberatung Telefon: 03632 666180 / 0152 52306884

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, Hauptstelle SDH Telefon: 03632 66661830

Außensprechstunde Roßleben-Wiehe Telefon: 03467 293876

Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke,- Gefährdete und deren Angehörige Telefon: 03632 782638

Seniorenwohngemeinschaft Caroline Falk

Am Teichweg 12a, 99713 Ebeleben Telefon 036020 711-7400

Jugendhilfestation Ebeleben

Telefon:

Telefon: 036020 **74 478**

Kindertagesstätten

Ebeleben Telefon: 036020 **72 926**
Abtsbessingen Telefon: 036020 **73 200**
Rockstedt Telefon: 036020 **74 466**

Apotheke Ebeleben

Telefon: 036020 **72 969**
Montag bis Freitag 08.00 - 18.00 Uhr
Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Notrufe

Notruf 110
Feuerwehr 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Polizeiinspektion Sondershausen 0361 574365100
Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis 03631 89 380
KMG Klinikum Sondershausen 03632 670
Frauenhaus Sondershausen 0174 3475568
Gasversorgung in Havariefällen 0800 686 11 77
TAZ - Trink- u. Abwasserzweckverband
www.taz-helbe-wipper.de
SDH, A.-Puschkin-Promenade 27 03632 611-0
Stromversorgung
TEN Störungsdienst 0800 686 11 66
TEAG Kundenservice 03641 817 11 11

Ämter

Landratsamt Sondershausen	03632 741-0
Abt. Umwelt (Müllentsorgung)	03632 741238
Finanzamt Sondershausen	0361 573639000
Kfz-Zulassungsstelle SDH	03632 741438
Führerscheinstelle SDH	03632 741440
Katasteramt Artern	036466 33990
Amtsgericht Sondershausen	03632 70660
Agentur für Arbeit Sondershausen für Bürger	0800 45555 00
für Arbeitgeber	0800 45555 20
Jobcenter Kyffhäuserkreis	03632 616-0

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden

Abtsbessingen	Montag	16.00 - 17.00 Uhr
Bellstedt	nach Vereinbarung	
Freienbessingen	nach Vereinbarung	
Holzsußra	Mittwoch	18.00 - 19.30 Uhr
Rockstedt	letzter Mittwoch d. Monats	18.00 - 19.00 Uhr

Kirchgemeinden

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Ebeleben

Telefon: 036020 888 339
Gemeindebüro geöffnet: Mittwoch 08.00 - 11.00 Uhr

Katholische Kirchgemeinde Ebeleben

Telefon: 036020 72 865
Kreisdiakoniestelle, Pfarrstr. 3, Sondershausen
Telefon: 03632 66 76 094
oder 0151 58844982
geöffnet: Di. 14.00 - 18.00 Uhr und Do. 08.30 - 12.00 Uhr

Kleiderkammer Greußen

Neustadt 47
Telefon: 03636-792 666
Mo. - Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

AWO Ambulante Wohngemeinschaft

Telefon: 036020 76 60 200

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Freienbessingen

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Freienbessingen 2025

Gegen die vom Gemeinderat am 27.09.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 werden gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO von der Kommunalaufsicht keine Bedenken geltend gemacht.

Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 57 Abs. 3 - nach Änderung durch Art. 2 des ThürNKFG vom 19.11.2008, GVBL. S. 381 vom 27.11.2008 wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und darauf verwiesen, dass der Haushaltsplan in der Zeit vom 04.12.2024 bis 17.12.2024 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausstr. 2, 99713 Ebeleben (Zimmer 205), zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

Stennulat
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Freienbessingen (Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Freienbessingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **336.455 €**
und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **105.500 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2024 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 295 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 402 v. H. |

2. Gewerbesteuer

402 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 56.000 € festgesetzt.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich, wenn sie maximal 1.000 € je Haushaltsstelle nicht übersteigen. In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.
- Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO gelten als erheblich ab einer Abweichung von 10.000 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.
- Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO (Erwerb von beweglichen Sachendes Anlagevermögens und Baumaßnahmen) gelten als erheblich ab einer Abweichung von 5.000 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Freienbessingen, den 25.11.2024
Gemeinde Freienbessingen

Stennulat
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung der Gemeinde Freienbessingen:

„Öffentliche Ausschreibung nach § 67 Thüringer Kommunalordnung“

Die Gemeinde Freienbessingen verkauft im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug mit folgenden Daten:

Hersteller: Robu LO LF 8/TS8
KW/PS: 55/75
EZ: 08.06.1971
KM- Stand: 11.318 km
Kraftstoff: Benzin
Antrieb: Allrad 4x4 zuschaltbar

Das Fahrzeug wird ohne feuerwehrtechnische Beladung verkauft. Die Funktechnik ist ausgebaut. Zu dem Fahrzeug gehört ein Lastenkran, der am Heck des Fahrzeugs montiert werden kann. Dieser wird mittels Seilwinde bedient. Eine Vorbaupumpe ist nicht vorhanden. Das Fahrzeug befindet sich dem Alter entsprechend in einem guten Zustand. Eigentümerin des Fahrzeuges ist die Kommune. Das Fahrzeug hat keinen TÜV und keine AU. Der Motor funktioniert. Der Kfz-Brief ist vorhanden.

Kaufangebote sind bis zum 18.12.2024 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Freienbessingen - Verkauf Robu LO LF 8/TS8 - bitte nicht öffnen“ an folgende Anschrift zu richten:

**Gemeinde Freienbessingen,
c/o Stadtverwaltung Ebeleben,
Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben**

Die Abholung des Fahrzeugs muss innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrages durch den Käufer erfolgen.

Die Gemeinde Freienbessingen ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft.

Kontakt zur Besichtigung:

Tino Stennulat
Bürgermeister der Gemeinde Freienbessingen
E-Mail: t.stennulat-freienbessingen@ebeleben.de
Tel.Nr.: 0152/22862909

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Bellstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Bellstedt hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 mit Beschluss Nr. 13/2024 die

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuern
(Hebesatz-Satzung) beschlossen.**

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden.

Am 05.11.2024 erfolgte die Eingangsbestätigung.
Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 Thür-KO)

Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen in Bezug auf die Hebesatz- Satzung wird gem. § 21 Abs. 4 Thür-KO hingewiesen.

Ebeleben, d. 25.11.2024

**T. Trietchen
Bürgermeister**

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

der Gemeinde Bellstedt vom 29. Oktober 2024

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bellstedt in der Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Bellstedt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Grundsteuer für
land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 275 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 395 v H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bellstedt, d. 25.11.2024

**Trietchen
Bürgermeister**

- Siegel -

Verfahrensvermerke:

Eingangsbestätigung: 05.11.2024

Bekanntmachung: 04.12.2024

im Ebelebener Bezirksblatt Nr. 24/2024

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Rockstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Rockstedt hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 mit Beschluss Nr. 09/2024 die

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuern
(Hebesatz-Satzung) beschlossen.**

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden.

Am 05.11.2024 erfolgte die Eingangsbestätigung.
Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 Thür-KO)

Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen in Bezug auf die Hebesatz- Satzung wird gem. § 21 Abs. 4 Thür-KO hingewiesen.

Ebeleben, d. 25.11.2024

**D. Kiel
Bürgermeister**

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rockstedt

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rockstedt in der Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Rockstedt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 402 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rockstedt vom 22. Juli 2024 außer Kraft

Rockstedt, d. 25.11.2024

Kiel
Bürgermeister - Siegel -

Verfahrensvermerke:

Eingangsbestätigung: 05.11.2024

Bekanntmachung: 04.12.2024

im Ebelebener Bezirksblatt Nr. 24/2024

Bekanntmachung - Satzungsbeschluss

Hier für die Gemeinde Holzsußra

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra hat in seiner Sitzung am 16.10.2024 mit Beschluss Nr. 15/2024 die

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz- Satzung) beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden.

Am 30.10.2024 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. (§ 21 Abs. 3 ThürKO)

Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekanntgemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen in Bezug auf die Hebesatz- Satzung wird gem. § 21 Abs. 4 ThürKO hingewiesen.

Ebeleben, d. 25.11.2024

S. Lupprian
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

der Gemeinde Holzsußra vom 16. Oktober 2024

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzsußra in der Sitzung am 16. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Holzsußra wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A): | 300 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B): | 400 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer: | 395 v.H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Holzsußra, d. 25.11.2024

S. Lupprian
Bürgermeister - Siegel -

Verfahrensvermerke:

Eingangsbestätigung: 30.10.2024

Bekanntmachung: 04.12.2024

im Ebelebener Bezirksblatt Nr. 24/2024

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holzsußra

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzsußra

Die vom Gemeinderat Holzsußra beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Holzsußra ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Holzsußra liegt vom 04.12.2024 bis 17.12.2024 in der Stadtverwaltung Ebeleben, Rathausstr. 2, 99713 Ebeleben (Zimmer 205) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

Lupprian
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzsußra

(Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ge-

meinde Holzsußra folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	um €	um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.000		444.550	451.550
die Ausgaben	7.000		444.550	451.550
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		6.780	57.340	50.560
die Ausgaben		6.780	57.340	50.560

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt unverändert festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (A) **300 v.H.**
 b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (B) **400 v.H.**

2. Gewerbesteuer **395 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 74.000 € um 1.000 € erhöht und damit auf 75.000 € neu festgesetzt.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich, wenn sie maximal 2.000,00 € je Haushaltsstelle nicht übersteigen. In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.
- Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO gelten als erheblich ab einer Abweichung von 10.000,00 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.
- Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen) gelten als erheblich ab einer Abweichung von 5.000,00 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt:
Holzsußra, den 14.11.2024
Gemeinde Holzsußra

Lupprian
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung und Genehmigung

der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8

Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 04.11.2024
Az.: 51-2502/50-2
ThürStAnz Nr. 48/2024 S. 1714 -1716

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,90 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |

Absatz 4 bleibt unberührt.

3. Schafe und Ziegen

3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro

4. Schweine

4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5. Bienenvölker		je Volk 1,00 Euro
------------------------	--	-------------------

6. Geflügel

6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

7. Tierbestände von Viehhändlern		vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
---	--	--

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt		18,00 Euro
---	--	------------

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. 1 S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Er-

gebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie 1 eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich.

Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Redaktionsschluss

Das nächste „Ebelebener Bezirksblatt“ erscheint am **18. Dezember 2024**.

Redaktionsschluss:

Montag, den 09. Dezember 2024, 12:00 Uhr

Ihre Manuskripte senden Sie bitte per E-Mail an stadtverwaltung@ebeleben.de.

Schließung der Stadtverwaltung

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels

bleibt die Stadtverwaltung Ebeleben in der Zeit von Montag, den 23.12.2024 bis Mittwoch, den 01.01.2025 geschlossen.

Ab Donnerstag, den 02.01.2025 sind wir wieder zu den gewohnten Sprechzeiten verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtverwaltung Ebeleben

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

In der Zeit vom 16. - 18. Dezember 2024 bleibt das Einwohnermeldeamt aufgrund einer Softwareumstellung geschlossen.

Ab Donnerstag, den 19. Dezember 2024 ist das Meldeamt wieder wie gewohnt geöffnet.

Ihre Stadtverwaltung Ebeleben

Information der Finanzverwaltung

für die Bürgerinnen und Bürger des OT Thüringenhausen - Kontoschließung

Wir möchten alle Einwohnerinnen und Einwohner von Thüringenhausen darauf hinweisen, dass das bislang für die Gemeinde Thüringenhausen geführte Konto

DE25 8205 5000 3200 0022 70

zum 31. Dezember 2024 geschlossen wird.

Ab dem 01.01.2025 sind Überweisungen nur noch an die nachfolgenden Bankverbindungen der Stadt Ebeleben möglich:

Kyffhäusersparkasse

DE48 8205 5000 3200 0042 81 BIC: HELADEF1KYF

Nordthüringer Volksbank

DE08 8209 4054 0000 2426 91 BIC: GENODEF1NDS

Aus Vereinen und Verbänden

Herzliche Einladung zur Seniorenweihnacht in Holzsußra

**Liebe Seniorinnen und Senioren, liebe
Vorruehständler,**

wir freuen uns, alle Seniorinnen und Senioren sowie alle Vorruehständler zur diesjährigen Seniorenweihnacht ganz herzlich einzuladen.

Diese findet am **Freitag, dem 06. Dezember 2024** in der **Gaststätte „Zum Urta!“** statt.

Mit Kaffee und Kuchen beginnt um **14.30 Uhr** die Weihnachtsfeier, die von den Mitgliedern des Vereins „Dorfleben Holzsußra w.V.“ ausgerichtet wird.

Danach ist genügend Zeit, um auf das Vergangene zurück- und auf die kommende Adventszeit vorauszublicken.

Auch lassen es sich die Sänger vom **Männergesangverein Holzsußra e.V.** nach zwei Jahren ohne Weihnachtsgesang nicht nehmen, Sie mit einem kleinen Weihnachtsprogramm zu erfreuen.

Alle sind herzlich eingeladen, gemeinsam ein paar schöne Stunden zu verbringen.

Steffen Lupprian,
im Namen des Gemeinderates Holzsußra



Verein für Bürgerhilfe e.V. Sondershausen

Sprechzeiten für 2025

Hospitalstr. 88; 99706 Sondershausen
Tel/Fax: 03632 759780 / Handy: 01520 4713449
E-Mail: beitraege@online.de

Mittwoch	22.01.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	26.02.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	26.03.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	23.04.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	28.05.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	25.06.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	23.07.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	27.08.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	24.09.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	22.10.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	26.11.	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	10.12.	14.00 - 17.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Dittrich
Vorsitzender

Veranstaltung der Novalis Diakonie

Die „Immenröder Märchengruppe“ zu Gast im Karl Marien Haus

Auch in diesem Jahr begeisterte die „Immenröder Märchengruppe“ mit den Immenröder Jagdhornbläsern die Bewohnerinnen und Bewohner des Karl Marien Haus mit ihrer Märchenaufführung von „Schneeweißchen und Rosenrot“.

Das Publikum erlebte, wie Schneeweißchen und Rosenrot durch fleißiges Gießen ihre Rosenstöckchen immer wieder zum Blühen brachten. Wie sie für ihre Hilfsbereitschaft, vom bösen Berggeist nur Undank ernteten.

Aber auch, wie jedes Märchen mit einem Happy End endet und die Schwestern ihre Prinzen heiraten und glücklich und zufrieden lebten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitarbeitenden sowie die Leitung des Karl Marien Haus bedanken sich ganz herzlich bei Andrea Kühmstedt und ihrem Team für diesen wunderschönen Nachmittag.

Karina Krausholz
Fördermittel-/Öffentlichkeitsbeauftragte
der Novalis Diakonie

Veranstaltungen

★Weihnachtsmarkt★ ★in Ebeleben★

Wann?

Samstag, den
07. Dezember 2024
ab 11:00 Uhr

Wo?

Traditionell auf dem
Markt

Was erwartet Sie?

Wir starten in diesem Jahr bereits um 11:00 Uhr. Somit können unsere Besucher bereits zur Mittagszeit die kulinarischen Angebote genießen. Es gibt wieder allerlei Süßes und Herzhaftes. Für ein reichliches Glühweingebot ist auch gesorgt.

Nach der Eröffnung durch den Bürgermeister um ca. 13:30 Uhr folgen in der Zeit zwischen 14:00 und 14:30 Uhr die weihnachtlichen Beiträge durch die Kinder des Kindergartens „Helbespatzen“ und der Grundschule „Adolph Diesterweg“. 15:00 Uhr beginnt dann die Vorstellung des Puppentheaters „Doncalli“.

Ab ca. 16:00 Uhr erwarten wir den Weihnachtsmann, welcher auch in diesem Jahr eine kleine Überraschung für jedes Kind dabei hat.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihre Stadtverwaltung Ebeleben



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich

Kirchenälteste und Pfarrerin laden Sie sehr herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

Samstag, den 7. Dezember

17:00 Uhr Greußen (Konzert mit dem Ökumenischen Chor)

Sonntag, den 8. Dezember - 2. Advent

09:00 Uhr Großenehrich

10:30 Uhr Rohnstedt

Sonntag, den 15. Dezember - 3. Advent

14:00 Uhr Clingen (Dankeschönfeier mit dem Westerengler Kirchenchor)

Aktuelles und Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Kirchengemeinden oder der Internetseite <https://ev-kirche-greussen-grossenehrich.de/>

Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich

Geschäftssitz: Herrenstraße 6, 99718 Greußen

Pfarrerin Theresa Hauser (Geschäftsführung)

Dienstsitz Pfarramt Greußen

Herrenstr. 6, 99718 Greußen

Tel. 03636 703360, Fax: 03636 703390

Mail: greussen@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro Pfarramt Greußen

Herrenstraße 6, 99718 Greußen

Peggy Hillig (Gemeindegeschäftsführerin)

telefonisch erreichbar montags bis freitags,

jeweils ab 08:00 Uhr, Tel.: 03636/703335

Mail: buero-greussen@suptur-bad-frankenhausen.de

Öffnungs-/Sprechzeiten Pfarramt Greußen:

Mittwoch von 14:00 bis 17:30 Uhr

Donnerstag und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Öffnungs-/Sprechzeiten Pfarramt Großenehrich:

Dienstag von 09:00 bis 13:00 Uhr

Pfarramt Ebeleben - Schlotheim

Sonntag, den 01. Dezember - 1. Advent

10:30 Uhr Schlotheim, kleine Andacht (Pfarrhaus)

17:00 Uhr Marolterode, Adventskonzert

Sonntag, den 08. Dezember - 2. Advent

14:00 Uhr Ebeleben, Andacht zum 2. Advent
mit anschl. Kaffeetrinken (Pfarrhaus)

15:00 Uhr Schlotheim, Adventskonzert

Sonntag, den 15. Dezember - 3. Advent

10:30 Uhr Schlotheim, Gottesdienst (Pfarrhaus)

Sonnabend, den 21. Dezember

14:00 Uhr Rockstedt, Andacht zum Adventsbacken

Sonntag, den 22. Dezember - 4. Advent

10:30 Uhr Schlotheim, kleine Andacht (Pfarrhaus)

Dienstag, den 24. Dezember - Heiligabend

14:30 Uhr Marolterode, mit Krippenspiel

15:00 Uhr Mehrstedt, mit Krippenspiel

15:00 Uhr Allmenhausen

16:00 Uhr Holzsußra, mit Krippenspiel

16:00 Uhr Rockstedt, mit Krippenspiel

16:00 Uhr Rockensußra, mit Krippenspiel

16:00 Uhr Schlotheim, mit Krippenspiel

16:30 Uhr Ebeleben, mit Krippenspiel

Regelmäßige Veranstaltungen:

Kirchenchor

montags 19:30 Uhr in Menteroda

dienstags 19:30 Uhr in Schlotheim

Posaunenchor

mittwochs, 19:30 Uhr in Körner



Weihnachtsfreude

Sind die Lichter angezündet,
Freude zieht in jeden Raum.
Weihnachtsfreude wird verkündet,
unter jedem Lichterbaum.

Die Jugendinitiative für Holzsußra e.V.
lädt zur diesjährigen
Weihnachtsfreude am
14.12.2024 ab 15 Uhr
unter dem Weihnachtsbaum in
Holzsußra herzlich ein.
Für die kleinen Gäste kommt
der Weihnachtsmann und
für die Großen gibt es Glühwein und Leckereien
für den Magen.
Wir freuen uns auf euch,
um gemeinsam das letzte Fest
des Jahres zu feiern!

Eure Jugendinitiative für Holzsußra



DER KLANG DER WEIHNACHT

Weihnachtskonzert des Männergesangsverein Holzsußra e.V.

4. Adventssonntag,
22. Dezember 2024
17.00 Uhr
Kirche Holzsußra

Eintritt
frei

Gemeindenachmittag

Dienstag, 10.12.2024 um 14:30 Uhr in Schlotheim

Gemeindebüro Ebeleben

Markt 1

99713 Ebeleben

Frau Isserstedt

Sprechzeiten:

Mittwoch 8.00 - 13.00 Uhr

Tel: (036020) 888339

E-Mail: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindebüro-Schlotheim:

Herrenstr. 1

99994 Nottertal-Heilinger Höhen/ OT Schlotheim

Frau Isserstedt

Sprechzeiten:

dienstags 8.00 bis 11.00 Uhr

donnerstags 8.00 bis 11.00 Uhr, 12.30 bis 14.30 Uhr

Tel: (036021) 80302

E-Mail: buero-schlotheimn@suptur-bad-frankenhausen.de

Gemeindepädagogin in Ausbildung**für die Region Helbe-Notter**

(Ansprechpartnerin für Kirche Kunterbunt und Arbeit mit Kindern)

Melanie Hamann

E-Mail: hamann@suptur-bad-frankenhausen.de

Tel: 0176/ 47081284

*Ihre Kirchengemeinden wünschen allen Gemeindegliedern eine besinnliche Adventszeit!**Bleiben Sie behütet!*

Andacht zum 2. Advent mit Adventskaffee

Sonntag, 08.12.2024**14 Uhr****Gemeindesaal Ebeleben**

Im Anschluss laden wir sie recht herzlich zu einem gemütlichem Beisammensein bei Kaffee und Weihnachtsgebäck im Gemeindesaal ein.

**Der Gemeindegemeinderat Ebeleben lädt recht herzlich ein!****Impressum****Ebelebener Bezirksblatt****Herausgeber:** Stadt Ebeleben und die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** die Bürgermeister **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Nick Aßmann, erreichbar unter Tel.: 0152 / 22614242, E-Mail: n.assmann@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.**Anzeigenteil***Ein Leben mag enden,
doch die Erinnerungen
bleiben für die Ewigkeit.***Bestattungshaus Grunwald**

Flachsmarkt 21

99994 Nottertal-Heilinger Höhen

OT Schlotheim

info@bestattungshaus-grunwald.de

www.bestattungshaus-grunwald.de

Tel.: 03 60 21/9 21 25

0151/18 55 54 54

Wir sind für Sie Tag und Nacht erreichbar.

Familienanzeigen – Statt Karten wittich.de/traueranzeigen





Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER
REGION

- Anzeigensonderveröffentlichung -



Firma
**MARTIN
WARTMANN**

DVS

zertifiziert
Klasse B
EXC2EN 1090-Z

Hauptstraße 49
99955 Haussömmern

Telefon: 036041 / 41742
Telefax: 036041 / 44411
Funktel.: 0162 / 2618210
E-Mail: info@firma-wartmann.de

**Wir suchen dringend
Kfz-Landmaschinen-
schlosser und
Schlosser für Metall-
und Stahlbau**

Generationskonflikte am Arbeitsplatz

Unterschiedliche Werte und Arbeitsweisen können Konfliktpotenzial entfalten. Schließlich treffen zum Teil die Babyboomer (1956 bis 1965), die Generation X (1966 bis 1980), Y (1981 bis 1995) und die Generation Z (ab 1996) aufeinander. "Die Babyboomer stehen nach einem gängigen Klischee für Leistungsbereitschaft und Zuverlässigkeit, Autoritäten respektieren sie, sagen Experten. "Boomer würden hart arbeiten und Überstunden in Kauf nehmen. Der Generation X und Y hingegen sei eine Work-Life-Balance wich-

tig. Für die Generation Z hätten Faktoren wie Spaß an der Arbeit und Sinnfindung Vorrang. Für sie liege der Fokus vor allem auf einer klaren Abgrenzung von Beruf und Privatleben. Voneinander lernen und Toleranz üben. Experten geben Tipps: Oft macht es Sinn, wenn ein altersgemischtes Team explizit ein paar Spielregeln für den Umgang miteinander festlegt. Beispiel: Jeder begegnet jedem mit Respekt. "Wichtig ist auch, dass alle Arbeitswelt-Erleben entwickeln.



... wir **vergrößern** uns ...

Wir
unterstützen
Sie bei einem
eventuellen
Umzug

... und suchen Verstärkung

Wir suchen ab sofort

■ **Buchhaltungsmitarbeiter** (m/w/d) auf Vollzeitbasis

für verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeiten im Bereich Kreditoren- und Finanzbuchhaltung in einem abgeschlossenen Team mit vollumfänglicher Einarbeitung.

Sie bringen mit:

- ✓ kaufmännische Ausbildung
- ✓ Berufserfahrung in diesem Berufsfeld
- ✓ Freude an neuen Aufgaben
- ✓ strukturierte und organisierte Arbeitsweise

Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre digitalen Bewerbungsunterlagen.

LINUS WITTICH Medien KG

z. Hd. Herrn Geist
Industriestr. 9-11, 36358 Herbstein
Tel. 06643 9627-48, p.geist@wittich-herbstein.de
www.wittich.de



Der Einkauf **REGIONAL**.
Ihr nächster Job
REGIONAL.

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



© stock.adobe.com - Romolo Tavani



Stilvoll und stressfrei Gastgeben

Zeit haben füreinander, im Hier und Jetzt sein.

Dieses besondere Gefühl, mit Freunden und Familie Gutes zu teilen und zu genießen – das tut einfach gut. Das Schöne ist: Dafür braucht es kein Fünf-Gänge-Menü, kein stundenlanges Töpfe-Jonglieren, keine exotischen Zutaten. Schweizer Käse steht für Entschleunigung und Achtsamkeit, etwas, wonach sich viele Menschen sehnen. In einer schnelllebigen Zeit fokussieren sich die Schweizer Käsermeister darauf, echten Käse herzustellen, der so gut, so rein und so ursprünglich ist, wie man Käse nur machen kann.

Echter und ehrlicher Geschmack

Dafür haben sie sich ein eigenes Reinheitsgebot auferlegt. In Schweizer Käse kommt nur, was gut ist für Mensch und Natur. Die Milch von Kühen aus der Region wird täglich frisch an die Dorfkäsereien geliefert. Dort wird sie mit Hingabe und echtem Handwerk verarbeitet. Damit der Käse seinen unverwechselbaren Geschmack bekommt, braucht es außerdem Zeit – und die bekommt jeder einzelne Käselaiab.

Seinen Gästen etwas Gutes zu tun, sie zu überraschen und guten Geschmack mit ihnen zu teilen, das inspiriert und be-

reichert. Verschiedene Sorten Schweizer Käse, einfach, aber stilvoll angerichtet, dazu ein paar Früchte, Nüsse und frisches, knuspriges Brot, nach Geschmack einen Honig – mehr braucht es manchmal nicht, um gemeinsam mit Freunden oder der Familie zu genießen. So unkompliziert und doch sind ein Wow-Effekt und überraschte Gesichter garantiert.

Ein unvergesslicher Abend

Wer abends eher Lust auf was Warmes hat, kann das Zusammensein mit einem der beiden Schweizer Nationalgerichte Raclette und Käsefondue zelebrieren.

Dabei sitzen die Gäste nicht nur gemütlich zusammen am Tisch, sie bereiten ihr Essen auch gemeinsam zu und nehmen sich dabei viel Zeit, die verbindet. Einem gelungenen Abend, an den sich alle gerne zurückerinnern, steht nichts mehr im Weg. Gemeinsam Gutes teilen und genießen. (akz-o)



Foto: Käse aus der Schweiz/akz-o

FROHES
Weihnachtsfest

Ein herzliches Dankeschön allen Mietern, Geschäftspartnern und Freunden unseres Hauses für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gesundes neues Jahr!

WIPPERTAL
IMMOBILIEN GMBH
mehr als wohnen.
www.wbg-wippertal.de

Ein frohes, friedliches
Weihnachtsfest und
ein gutes neues Jahr,
verbunden mit dem Dank
für Ihr Vertrauen.

2025

Damen-, Herren- und Kindermode

heyne MODE

Inhaberin: Anke Kämmerer
Markt 9 · 99713 Ebeleben
Tel.: 0151/50730275

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. u. Fr. 10:00 - 17:00 Uhr
Mi. 10:00 - 18:00 Uhr
Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

© stock.adobe.com - Romolo Tavani



Süße Adventsversuchung für die Großen

Wer freut sich nicht auf die vielen süßen Versuchungen, die im Advent auf uns warten?

Die Kinder freuen sich wie wild über Lebkuchen, Plätzchen und Schokolade. Aber auch die Großen genehmigen sich hier und da gerne eine Leckerei. Da bietet es sich doch an, einfach selbst einmal Hand anzulegen. Pralinen können ganz leicht selbst zubereitet werden. Das ist leichter, als viele denken, und Selbstgemachtes schmeckt doch gleich dreimal so gut.

Marzipanpralinen für die Großen

Zutaten:

- 200 g Marzipanrohmasse
- 100 g Puderzucker
- 150 g Kuvertüre Bitterschokolade
- 2 gute EL Kirschwasser
- 100 g Walnüsse (Kerne)

Zubereitung: Die Marzipanrohmasse mit dem Puderzucker vermengen. Gut durchkneten. Ein Schnapsgläschen Kirschwasser mit in den Teig kneten. Die Masse mindestens eine Stunde ruhen lassen. Den Teig anschließend zu kleinen Kugeln (Durchmesser ca. 1,5 cm – 2,0 cm) formen. Die Kuvertüre im Wasserdampf schmelzen und die Kugeln nach und nach (am besten mit einer Pellkartoffelgabel und einem Esslöffel) in der Schokolade wälzen. Zum Trocknen die Kugel auf den Rost geben. Bevor die Schokolade fest wird, jeweils einen Walnusskern darauf geben. Alles gut trocknen lassen.

Falls Allergien gegen Nüsse vorliegen, können die Pralinen natürlich auch nach Geschmack anders verziert werden.

Tipp: Die Pralinen eignen sich auch, verpackt in kleinen Tütchen, als Geschenkidee. ak-o



Foto: pexels.com/ak-o

Rohrfreie
Weihnachten
und einen guten
Rutsch wünscht allen
Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten

IDNA
Industrie-Dienstleistungen Matzick

- Verstopfungsbeseitigung im Sanitärbereich
- Vertrieb von vollbiologischen Kläranlagen und Nachrüstung
- Dachrinnenreinigung • Kanal-TV

Himmelsberger Weg 1 - 99713 Ebeleben
Inhaber: Jens Matzick
Tel. 03 60 90 887 80 - Mobil: 01 73 5 64 73 16

Fürchtet euch nicht!

Siehe, ich verkündige euch eine große Freude, die allem Volke widerfahren wird.

Denn euch ist heute der Heiland geboren,
welcher ist Christus der Herr. Lukas 2,10

In seinem Auftrag sind wir auch in diesen unruhigen Zeiten weiter für Sie da
- mit herzlicher Zuneigung, mit Beständigkeit und Hingabe.

Wir danken allen Patienten, Klienten, Bewohnern, Senioren mit ihren Familien, den Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen und unseren Kooperationspartnern für ihre treue Verbundenheit und für ihr Vertrauen in uns.

Auch im neuen Jahr beraten, betreuen, pflegen und unterstützen wir Sie - freundlich, zugewandt und achtsam.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Christfest
und ein fröhliches neues Jahr!

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Novalis Diakonie mit ihren Sozialstationen, Senioreneinrichtungen, Ambulanten Hilfen, Wohngruppen und Beratungsangeboten.



© stock.adobe.com - Romelo Tavani



Ein Winterklassiker mit fruchtiger Note

Rinderschmortopf mit Kaki

Wer gerne Zeit in der Küche verbringt, liebt die kalte Jahreszeit mit ihren Schmorgerichten. Traditionelle Rezepte wie der Rinderschmortopf laden zu gemütlichen Stunden in der Küche ein, wenn es draußen schön kalt ist. Wie wäre es, diesen Klassiker einmal fruchtig-frisch abzuwandeln? Die „Kaki Ribera del Xúquer g.U.“ eignet sich hervorragend zum Verarbeiten in der herzhaften Küche. Den Rinderschmortopf ergänzt sie als Bestandteil der Sauce sowie als Würfel zum Garnieren.

Zutaten für 4 Personen: 2 Zwiebeln, 2 Knoblauchzehen, 300 g Champignons, 800 g Rinderschulter am Stück, 3 EL Öl, 1 EL Mehl, 1 EL Tomatenmark, 250 g trockener Weißwein, 500 ml Gemüsebrühe, Salz, Pfeffer, 500 g Kartoffeln, 450 g Möhren, 3 Kaki Ribera del Xúquer g.U., 8 Stiele Oregano



Zubereitung (ca. 2 Stunden):

1. Zwiebeln und Knoblauch schälen. Beides würfeln. Champignons putzen und vierteln. Fleisch trocken tupfen und in grobe Würfel schneiden. Öl in einem Bräter erhitzen. Fleisch darin rundherum kräftig anbraten. Knoblauch, Zwiebeln und Champignons zufügen, andünsten. Mehl und Tomatenmark zufügen, anschwitzen. Mit Wein und 250 ml Brühe ablöschen, aufkochen. Mit Salz und Pfeffer würzen. Zugedeckt ca. 1 Stunde schmoren lassen. Dabei gelegentlich umrühren.
2. Inzwischen Kartoffeln schälen, waschen und würfeln. Möhren schälen und in Scheiben schneiden. 2 Kakis putzen, schälen und in grobe Würfel schneiden. Oregano waschen, trocken schütteln und die Blättchen von den Stielen zupfen. Nach ca. 1 Stunde der Schmorzeit Kartoffeln, Möhren, Kakis und Oregano, bis auf etwas zum Garnieren, unterrühren. 250 ml Brühe angießen. Zugedeckt weitere ca. 30 Minuten schmoren.
3. 1 Kaki putzen, waschen und in kleine Würfel schneiden. Schmortopf mit Salz und Pfeffer abschmecken, anrichten. Mit Kakiwürfeln und übrigem Oregano garnieren. *spp-o*

Foto: Kaki Ribera del Xúquer by House of Food/spp-o

-Anzeige-



Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu. Anlass für uns, „Danke“ zu sagen für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben. Wir wünschen allen Patienten und Freunden unserer Praxis eine schöne Adventszeit und ein friedliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes Jahr 2025.

Ihr Praxisteam der Physiotherapie

Ellen Sacher

Telefon: 036021-80654

www.physiotherapie-sacher.de

Alles Gute für
2025
und herzlichen Dank
für das uns
entgegengebrachte
Vertrauen.






MALER GmbH

„Glückauf“

Flachsmarkt 11
99994 Nottertal-Heilinger Höhen
Tel. 036021-80392 • Fax 84491
info@maler-glueckauf.de

© stock.adobe.com - Romolo Tavani



Fließende Bewegungen gegen schmerzende Winterstarre

Hilfe aus Fernost: Mit Yoga, Qi Gong und Co. gegen Arthrose

-Anzeige-

Runter vom Sofa und aktiv werden: Bewegung ist bekanntlich das A&O bei Arthrose. Doch gerade in der kalten Jahreszeit sind gelenkschonende Sportarten wie Walken oder Radfahren nicht so beliebt. Gute Alternativen bieten hier asiatische Trainingsformen wie Yoga, Qi Gong und Tai Chi, deren positive Wirkung auf die Gelenke in vielen Studien belegt wurde.

Anfangs sollte man unter Anleitung eines erfahrenen Trainers üben, um falsche Belastungen zu vermeiden. Für möglichst schmerzfreies Turnen ist eine gezielte Knorpelstärkung von innen beispielsweise durch CH-Alpha Plus Trinkampullen mit Kollagen-Peptiden und entzündungshemmendem Hagebuttenextrakt sinnvoll. Mehr dazu unter www.ch-alpha.de.

Viele Kurse in Yogastudios, Volkshochschulen oder Vereinen werden von den Krankenkassen gefördert. (DJD)



Foto: DJDICH AlphaSyda Productions - stock.adobe

*Gesegnete
Weihnachten und
ein erfolgreiches, gesundes
neues Jahr
2025*

wünschen wir allen Kunden und
Geschäftspartnern.
Danke für Ihr Vertrauen!

Strickrodt & Söhne GmbH
Zimmerei und Bedachung

99713 Rockstedt · Hauptstraße 18
Tel.: 036020 74415
info@strickrodt-soehne.de
www.strickrodt-soehne.de

Danke

für Ihr Vertrauen im Jahr 2024.
Frohe Weihnachten
und ein gesegnetes
neues Jahr 2025
wünscht

Gas- Wasser- & Sanitärinstallation

NICO SCHWABE

Heizungsbau

Ihr Meisterbetrieb für Sanitärinstallation
Heizungsbau und Bauklempnerei

- ▾ Beratung
- ▾ Planung
- ▾ Ausführung
- ▾ Kundendienst

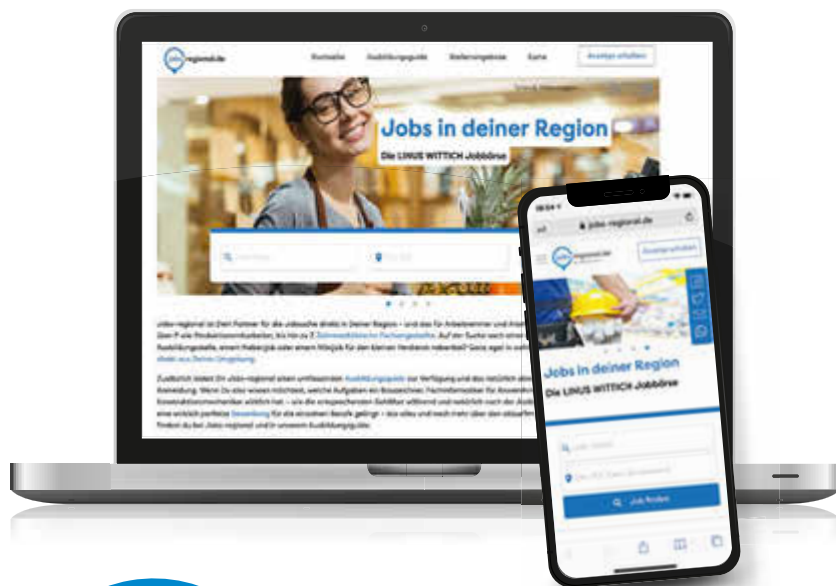
Bergstraße 1 · 99713 Bellstedt
Tel./Fax: 036020/74192 · Mobil: 0173/5851110
E-Mail: nico.schwabe@web.de

Hofmeister
Bau- & MöbelTischlerei

wünscht Ihnen
**FROHE
Weihnachten**
UND EINEN GUTEN RUTSCH
INS JAHR 2025

Bahnhofstr. 6k,
99994 Schlotheim
Tel.: 036021 85628
info@tischlerei-hofmeister.de
www.tischlerei-hofmeister.de

Mobile Jobsuche einfach & schnell



jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Erscheinungsdauer print:

Einmalig

Erscheinungsdauer online:

Vier Wochen

Erscheinungstermin:

Frei wählbar

i.d.R. wöchentliche Erscheinung

Anzeigenschluss:

Es gelten unsere

regulären

Anzeigenschlüsse



In den Folgen 43 | 98693 Ilmenau | Tel. 03677 2050-0

Printanzeige
buchen

1.

Einfach
Stellenangebot
im **Wunschgebiet**
schalten



plus
99,-
zzgl. MwSt.

2.

Onlineauftritt
im PDF-Format **dazu**



vier Wochen
online

3.

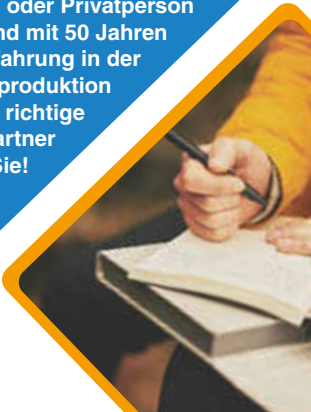
auf **jobs-regional.de**
gefunden werden

Bildbände | Chroniken | Gedichtbände uvm.

PLANEN SIE DIE ERSCHEINUNG *eines Buches?*



Egal ob als Stadt/Gemeinde,
Verein oder Privatperson
– wir sind mit 50 Jahren
Erfahrung in der
Buchproduktion
der richtige
Ansprechpartner
für Sie!



Walter Bosch

Medienberater
Druckermeister

Mobil: 0170 8347461
Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



SPIEL HALLE

EBELEBEN
SONDERSHÄUSER STR. 24
99713 EBELLEBEN

TÄGLICH VON 07 - 04 UHR GEÖFFNET
(außer Totensonntag, Volkstrauertag, Karfreitag)

Spielspaß ab 18 Jahren
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter bzgs.de

BELLSTEDT

wir steigen Ihnen auf's Dach...

Dachdeckermeisterbetrieb
Mitglied der Dachdeckerinnung
Eichenweg 27 - 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 8555 05 - Fax: 03601 / 8555 03
E-Mail: mb@dachdeckerei-bellstedt.de
www.dachdeckerei-bellstedt.de

Rohrreinigung Rademacher

- Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809

24H

WWW.WITTICH.DE

Jetzt **günstig** online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Das Ahrtal erwacht ...
... und wir sind wieder da!

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 - 4 Pers. Direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern. Ab 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer (zzgl. Gästebeitrag der Stadt).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160/1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de




Zukunft aus Wind und Sonne – und aus Erfahrung.

BOREAS bedankt sich für 35 Jahre Vertrauen und wünscht Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Weihnachtszeit, viel Glück und Gesundheit sowie **ENERGIEN OHNE ENDE** für das Jahr 2025.

1990 begann unsere Windkraftgeschichte. Heute versorgen unsere Wind- und Solaranlagen über 3 Millionen Menschen in Deutschland mit grünem Strom.



BOREAS
energy unlimited

Übe Geduld ... 

AKA *Ihre Autowerkstatt*
ANDREAS KATZMANN AUTOMOBILE
 Trefffurter Weg 21 · 99974 Mühlhausen
 (Gewerbegebiet Trift) · 03601 / 4 05 87 90
 www.andreas-katzmann-automobile.de

- Reparaturen aller Fahrzeugtypen
- Inspektion laut Herstellervorgaben
- Unfallinstandsetzungen
- HU/AU Achsvermessung

Mit uns bleiben Sie am Ball!

Marktführer für lokale Informationen
www.wittich.de




Hofmeister *Wir setzen Ihre Wünsche & Ideen um!*
 Bau- & MöbelTischlerei

- ◆ Maßgefertigte Möbel ◆ Treppen, Türen, Fenster ◆
- ◆ Wintergärten & Vordächer ◆ Sonnen- & Insektenschutz ◆
- ◆ Innenausbau ◆ Wand- & Fußbodenbeläge ◆
- ◆ Reparaturen aller Art ◆

 Bahnhofstr. 6k, 99994 Schlotheim
 Tel.: 036021 85628
 info@tischlerei-hofmeister.de
 www.tischlerei-hofmeister.de



Treppenlifte kauft man nur beim Treppen-Profi.

Treppen sind unsere Leidenschaft, können für den ein oder anderen aber auch zum Hindernis werden. Damit Sie auch in Zukunft mühelos jede Stufe überwinden, stehen wir Ihnen kompetent zur Seite. Rufen Sie uns an!

BÄTHE TREPPENLIFTE  **Bäthe Treppen GmbH**
www.baethe.de

STANDORT ERFURT: 0361 - 6539215
 STANDORT MÜHLHAUSEN: 03601 - 408410